

**Satzung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift gem. § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck vom 11.02.2003**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) i. V. m. § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) – Landesbauordnung – in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439/SGV NW 2129) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck am 30.01.2003 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck als Satzung folgenden Inhalts beschlossen:

**Ziff. 2 – Dächer, Buchst. e, erhält folgende Fassung:**

In allen Bereichen sind die Hauptgebäude jeweils mit einem Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach zu versehen.

(bisherige Fassung: nur Satteldach zulässig)

Die Dächer der Hauptgebäude sind entsprechend der in der Satzung festgelegten Dachneigung mit roten, braunen oder schwarzen Dachpfannen (Dachsteine oder Dachziegel), Schiefer oder Schindeln einzudecken.

(bisherige Fassung: geneigte Dächer sind mit roten, braunen oder schwarzen Dachpfannen (Dachsteine oder Dachziegel) einzudecken).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzungsänderung über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift gem. § 86 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Ibbenbürener Straße“ der Gemeinde Saerbeck vom 11.02.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 11.02.2003

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Roos